

Verwendungsmöglichkeit	Hinweis
Abbruchkosten	sofern im Zusammenhang mit Wohnhausneubau
Ablösung von: Arbeitgeberdarlehen Bauspardarlehen Hypotheken Öffentliche Baudarlehen Verwandtendarlehen	soweit die abzulösenden Verbindlichkeiten zur Erfüllung eines wohnwirtschaftlichen Zwecks im Sinne von Abschnitt 92 Abs. 2 EStR eingegangen wurden; dingliche Sicherstellung der abzulösenden Schuld ist nicht erforderlich
Alten-, Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen oder -anlagen	Erwerb von Rechten zur dauernden Selbstnutzung von Wohnraum eines Wohngebäudes, einer Eigentumswohnung
Anschaffungskosten	
Architektenhonorar	
Anbau	soweit wohnwirtschaftlich genutzt
Ausbau	soweit wohnwirtschaftlich genutzt
Außenanlagen	nicht Gartenanlagen
Außenputz	
Bauerwartungsland	wenn Bebauungsabsicht besteht; Baureife des Grundstücks nicht erforderlich
Baukostenzuschuss	siehe Beteiligung an der Finanzierung
Baunebenkosten	
Bauplatz	auch Erwerb von Erbbaugrundstücken; spätere Aufgabe der Bauabsicht unbeachtlich
Bau- und Wohnungsgenossenschaften, Erwerb von Anteilen	
Beteiligung an der Finanzierung des Baues (auch Ausbaues) oder Erwerbs eines Gebäudes gegen Überlassung einer Wohnung	auch wenn die Wohnung Angehörigen im Sinne von § 15 AO überlassen wird
Dachneudeckung	
Dauerwohnrecht	sofern es eigentumsähnlich ist
Einbauküchen, Einbaumöbel	wenn sie wesentliche Gebäudebestandteile werden
Einfriedung (Gartenzaun), auch mittels Hecken o.ä.	wenn es sich um die erstmalige Umzäunung handelt
Erbaueinandersetzung	wenn Miterben ausbezahlt werden
Erbbaurecht, Erwerb	
Erbschaftsteuer	soweit auf Wohngrundbesitz entfallend
Erschließungsbeitrag	
Fassadenerneuerung	
Fahrstuhl	auch bei 2 oder 3 Stockwerken
Garagen	pro Wohnung eine Garage; bei Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen auch Zweitgarage unschädlich; muss nicht auf dem gleichen Grundstück wie Wohnhaus errichtet werden; geringe Entfernung zulässig
Garagenbauverpflichtung	= Ablösungsbetrag an Gemeinde; auch Erwerb von Tiefgaragenplatz als Ersatz für nicht genehmigte Garage
Grunderwerbsteuer	soweit auf Wohngrundbesitz entfallend
Heizungsanlagen	auch Umbau/Modernisierung
Immobilienfonds	soweit Bruchteilseigentum an Grundbesitz und Wohngebäude; kein KG-Fonds
Instandsetzung	wenn Großreparatur
Instandhaltung	wenn Großreparatur
Kachelöfen	
Kanalanschluss	
Maklerprovision	wenn im Rahmen des Erwerbs eines Wohngebäudes
Modernisierungs- und Renovierungsmaßnahmen z.B. Einbau von sanitären Anlagen Umbau von Fenstern und Türen Umstellung auf andere Heizung Wärme- und Lärmschutzmaßnahmen u.s.w.	
Mietvorauszahlung	muss sich über mindestens 5 Jahre erstrecken und als Beteiligung an der Baufinanzierung qualifizieren (s. dort)
Notariatsgebühren	soweit Kaufvertrag u.s.w. betreffend
Sauna	
Schwimmbad	
Übergabe eines Wohngrundstücks im Wege der vorweggenommenen Erbfolge	wenn Eigentumsübertragung sofort (nicht erst bei Erbfall erfolgt)
Umbau	wenn für Wohnzwecke
Vermessungskosten	
Wochenendhaus	soweit bautechnisch ständiges Wohnen möglich (Strom, Wasser, Heizung, sanitäre Einrichtung); Keine bestimmungsgemäße Verwendung bei Inanspruchnahme der erhöhten Bausparförderung (Zusatz-WoP Ost)
Zins- und Tilgungsbeiträge	nur Voll- und Teilablösung der Hauptschuld

Bei den Verwendungsmöglichkeiten wird jeweils vorausgesetzt:

- 1.) Die Bausparmittel werden nach Zuteilung oder Beleihung des Bausparvertrages im Zusammenhang mit einem Wohngebäude (Eigentumswohnung) oder dem Wohnteil eines gemischt genutzten Gebäudes eingesetzt.
- 2.) Der Bausparer ist Eigentümer des Objekts oder die Bausparmittel werden für Angehörige i. S. von § 15 AO verwendet.